

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

Bern, 25. September 2015

**Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern  
der Kantone und Gemeinden (Umsetzung der Motion 13.3728, Pelli Fulvio):  
Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Bundesrat eröffnete am 12. August 2015 die Vernehmlassung zur randvermerkten Vorlage. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich am 25. September 2015 mit dem Geschäft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Die FDK ist mit der Vorlage einverstanden und stellt keine Anträge zur Formulierung des Gesetzesentwurfs.**

**Begründung:**

Mit der Vorlage wird beabsichtigt, das StHG so anzupassen, dass Erträge aus der Vermittlung von Grundstücken (Maklerprovisionen) grundsätzlich im Wohnsitz- bzw. Sitzkanton der Steuerpflichtigen erfolgen. Nur dann, wenn der Steuerpflichtige den Wohnsitz bzw. Sitz nicht in der Schweiz hat, soll die Maklerprovision im Kanton besteuert werden, in dem das Grundstück liegt.

Das StHG sieht gegenwärtig unterschiedliche Lösungen vor. Provisionen aus Vermittlung von im gleichen Kanton gelegenen Grundstücken sind am Wohnsitz bzw. Sitz zu besteuern (persönliche Zugehörigkeit), während Maklerprovisionen von natürlichen und juristischen Personen mit Sitz im Ausland nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit besteuert werden. Dasselbe gilt auch für natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen als dem Kanton haben, in dem das vermittelte Grundstück liegt (Belegenheitskanton); sie haben die Maklerprovision, kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit, im Belegenheitskanton zu versteuern. Juristische Personen mit einem Sitz in einem anderen Kanton als dem Belegenheitskanton haben dagegen die Maklerprovision, kraft persönlicher Zugehörigkeit, im Sitzkanton zu versteuern.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7  
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

Das Bundesgericht hat diese unterschiedliche Behandlung von natürlichen und juristischen Personen als unbegründet bezeichnet und verlangt, dass die für die natürlichen Personen im StHG festgelegte Regelung auch für die juristischen Personen gelten solle. Aufgrund der unterschiedlichen Besteuerungsregeln für Maklerprovisionen kann es trotz der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufgrund der unterschiedlichen kantonal-gesetzlichen Grundlagen dazu führen, dass eine Doppelbesteuerung oder eine doppelte Nichtbesteuerung erfolgen kann. Die beantragte Neuregelung will diese unterschiedliche Regelung zur Besteuerung der Maklerprovisionen einerseits aufgrund der wirtschaftlichen und andererseits der persönlichen Zugehörigkeit korrigieren. Die Bestimmungen zur wirtschaftlichen Zugehörigkeit der natürlichen Personen werden dahingehend geändert, dass nur von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland erzielte Maklerprovisionen im Kanton besteuert werden, in dem das vermittelte Grundstück liegt. Bei der Besteuerung der juristischen Personen, die mit Grundstücken handeln, werden die Bestimmungen zur wirtschaftlichen Zugehörigkeit dahingehend präzisiert, dass juristische Personen, die mit Grundstücken handeln, die in einem anderen als dem Sitzkanton liegen, für den Grundstückshandel im Belegenheitskanton besteuert werden.

Diese beantragte Neuregelung ist sachgerecht und ist auch im Grossteil der Kantone bei der Umsetzung nicht von grosser Bedeutung. Die Minderheit der Kantone hat den bisherigen Art. 4 Abs. 1 StHG in ihre kantonale Gesetzgebung übernommen. Einige haben die Rechtsprechung des Bundesgerichts übernommen. In diesen Kantonen werden durch die Umsetzung der vorliegenden Änderungen Anpassungen ihrer Gesetzgebungen erforderlich.

Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit der Kantone sind die Vollzugsfragen und die finanziellen Folgen durch die einzelnen Kantone zu beurteilen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

#### **KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

**Kopie (Mail)**

- [Vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@estv.admin.ch)
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK